



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Antje Kämmerer
Hebbelstr. 38
14469 Potsdam

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/51+12#214570/2022
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 27. Juni 2022

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 "Biogasanlage Altlewin" für die Zweckbestimmung „Solarpark Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttr-ebbin

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 01.06.2022
- Begründung 05/2022
- Artenschutzfachbeitrag, 05/2022
- Planzeichnung, 05/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 27. Juni 2022 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 "Biogasanlage Altlewin" für die Zweckbestimmung "Solarpark Altlewin" der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><u>Sachstand:</u> Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ für die Zweckbestimmung „Solarpark Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Dafür soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS)“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden. Die Flächen des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan Neutrebbin als sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“, Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche dargestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert (10. Änderung des FNP).</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlagen <i>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</i> <i>Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.</i></p> <p>Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht-Immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen nicht zu schädlichen</p>	

Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Danach befinden sich die nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkung auf Kraftfahrer, Lokführer und Piloten nicht vom LfU beurteilt wird.

Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaikanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Dies ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht zu erwarten.

Fazit:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ für die Zweckbestimmung „Solarpark Altlewin“, Stand Mai 2022, keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Anwendung besonderer technischer Verfahren oder detaillierter Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich.

Dieses Dokument wurde am 24. Juni 2022 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 "Biogasanlage Altlewin" für die Zweckbestimmung „Solarpark Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin; LK Märkisch-Oderland
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Bianca Sachs W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 0355 4991 -1354 Bianca.Sachs@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
--

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Anlage: Wasserkörpersteckbrief Volzine für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027)

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

1.1 Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung
(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)

Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

Mit der Volzine (DERW_DEBB696248_1097) grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet.

Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.

Rechtsgrundlagen und d Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden als - Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach WHG § 82 und Bewirtschaftungspläne nach WHG § 83 aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/>

Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet

Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet

„Letschiner Hauptgraben“ (OdU_Letschin). Dieses GEK liegt noch nicht vor.
Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden.
www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie)
Beigefügt ist der Steckbrief für den Wasserkörper Volzine

Anforderungen an planerische Festlegungen

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für das genannte oberirdische Gewässer ergeben, wird auf die Hinweise unter Punkt 1.2 Gewässerentwicklung verwiesen.

1.2 Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)

Der Wasserkörper ist in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand, woraus sich ein Handlungsbedarf ergibt. Die Gewässerstrukturgüte ist „stark verändert“ (Güteklasse 5) und weicht um 2 Klassen vom Zielzustand ab. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes müssen bei der Ausweisung des Solarparks folgende Maßnahmen zur Initiierung der Gewässerentwicklung gemäß Maßnahmenprogramm zukünftig u. a. umsetzbar sein:

- Einbau von Strukturelementen.

Der Vorentwurf sieht wie im Maßnahmenprogramm gefordert einen Gewässerrandstreifen vor.

Gemäß BbgWG § 87 (1) ist bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen ein Abstand von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante einzuhalten.

Zur Umsetzung der strukturverbessernden Maßnahmen ist am Wasserkörper-Abschnitt (ca. Station 4+300 - 4+800) ein Abstand von 15 m von der Böschungsoberkante erforderlich. Der ausgewiesene Gewässerrandstreifen ist ggf. anzupassen (Planfläche B2 und A1). Die geplanten Gehölzpflanzungen sind gegen Biberfraß zu schützen.

2. Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung / zum Hochwasserschutz

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)

Entsprechend der BbgGewEV vom 01.12.2008 ist der südlich an das Plangebiet angrenzende Gewässerabschnitt der Volzine ein Gewässer 1. Ordnung für deren Unterhalt das Land Brandenburg gemäß BbgWG § 79 Abs. 1 zuständig ist.

Seitens des Landesamt für Umwelt (LfU) Referat Gewässer- und Anlagenunterhaltung Ost (W23) bestehen keine Einwände, nachstehende Forderungen sind zu berücksichtigen:

- Die erforderliche Unterhaltung der Volzine darf nicht erschwert werden. Hierzu ist u. a. die Zugänglichkeit zum Gewässer und seiner Ufer durch Freihaltung eines ausreichend breiten Randstreifens zu gewährleisten. Erhöht sich der Aufwand der Gewässerunterhaltung, hat der

Verursacher gemäß BbgWG § 85 die Mehrkosten zu ersetzen.

- Sollte sich im Rahmen der baulichen Umsetzung eine Betroffenheit für die Volzine ergeben, so ist das LfU Referat Gewässer- und Anlagenunterhaltung Ost (W23) mit einzubeziehen.
- Die Mitbenutzung landeseigener Liegenschaften ist vor Baubeginn über eine dingliche Sicherung bzw. über Gestattungsverträge zu regeln.

3. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Hochwasserrisikogebiet entsprechend WHG § 73 Abs. 1 Satz 1

Die Flächen des Plangebietes befinden sich in einem Hochwasserrisikogebiet entsprechend WHG § 73 Abs.1 Satz 1.

In Risikogebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete im Sinne des BauGB § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 nach WHG § 78b insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach BauGB § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Des Weiteren ist WHG § 78c zum Errichten und Gebrauch von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten zu beachten.

Die Flächen der Risikogebiete sollen nach BauGB §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a in die Bauleitpläne übernommen werden.

Anmerkung zu den vorliegenden Unterlagen:

In der Begründung zum Vorentwurf steht:

„Für den Geltungsbereich besteht ein geringes Hochwasserrisiko, weshalb ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung vermerkt ist. Gebiete mit Restriktionen zum Hochwasserschutz nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind durch die Planung nicht betroffen.“

Hierzu sind die obigen Hinweise zur Lage in einem Hochwasserrisikogebiet nach WHG § 73 Abs. 1 Satz 1 zu beachten. Des Weiteren fehlt bisher der Hinweis auf der Planzeichnung.

Hinweise zum Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen

Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potentiell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.

Dafür sollte die Bauleitplanung in diesen Gebieten hochwasserangepasst erfolgen.

In Betracht kommen dazu neben Informationen über hochwasserbedingte Risiken im Bebauungsplan, Vorgaben für eine hochwasserangepasste Bauausführung durch die Festsetzungen zum Beispiel der Bauweise und der Stellung baulicher Anlagen, der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, der von Bebauung freizuhaltenden Flächen und der Höhenlage der zulässigen Nutzung (mit Blick auf Gebäude wie auch auf einzelne Geschosse oder Teile baulicher Anlagen) sowie Vorgaben zu sicheren Betrieb von Ölheizungen.

Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen kann der **Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge** des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen entnommen werden (Download unter: <http://www.fib-bund.de>- Stichwort „Hochwasserschutzfibel“)

Karten / Geodaten

Die konkrete Gefährdung kann mithilfe der Auskunftsplattform Wasser (<https://apw.brandenburg.de/>), die durch das LfU Brandenburg zur Verfügung gestellt werden, überprüft werden.

Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unter folgendem Link:

[Link](#)

Dieses Dokument wurde am 24. Juni 2022 durch Bianca Sachs schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

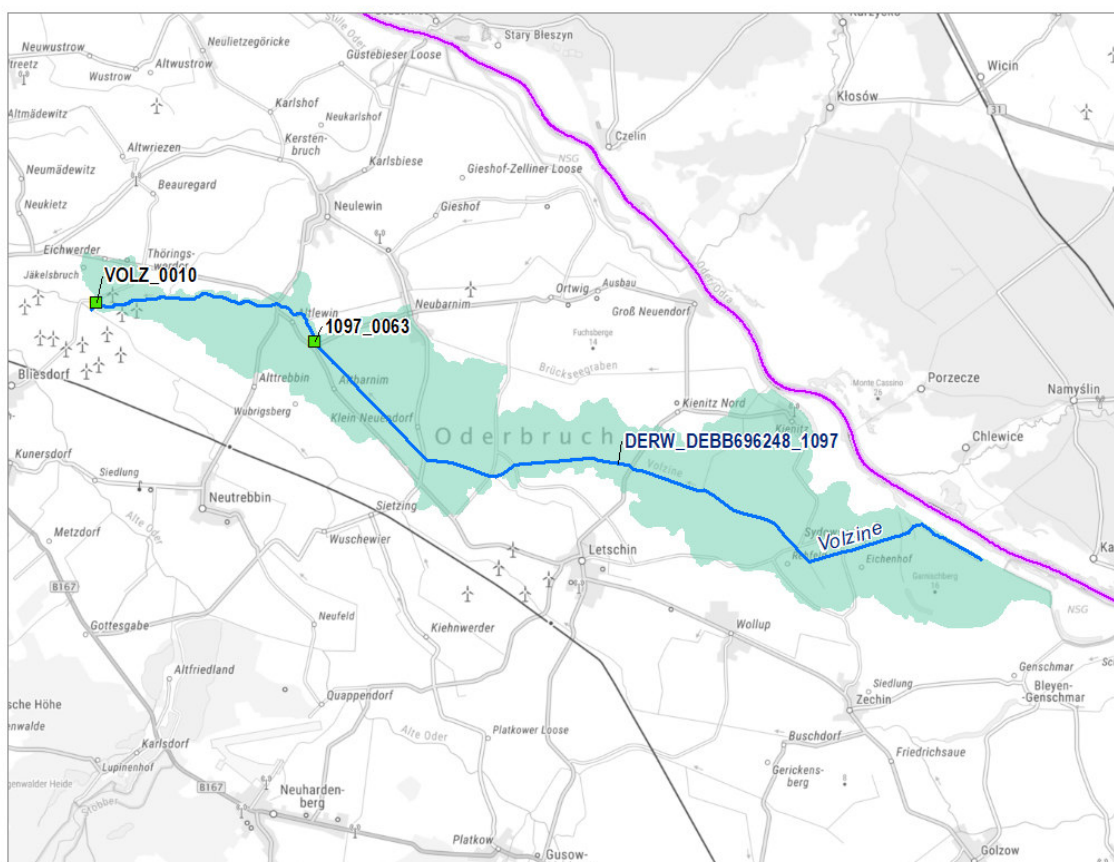
WRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Volzine-1097

EU-Kennung: DERW_DEBB696248_1097

Stand der Daten: 22.12.2021

Gültig für: 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) - 2022-2027

Lage und Grenzen



Messstellen

- operativ Chemie und Ökologie
- operativ Ökologie
- Überblick Chemie und Ökologie

— Landesgrenze

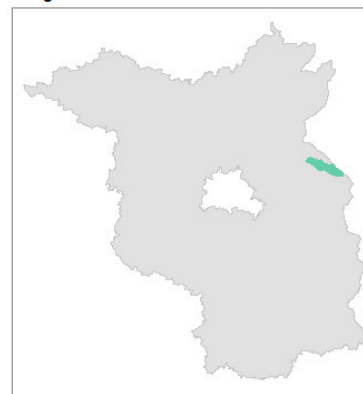
— Fließgewässer WRRL

Einzelleinzugsgebiet Oberflächenwasserkörper

0 2 4 km

© GeoBasis-DE/BKG 2021,
http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Lage des Gebiets:



Allgemeine Angaben	
Name	Volzine-1097
Gewässerkennzahl	696248
Vorherige EU-Kennung 2.BWZ	DE_RW_DEBB696248_1097
Koordinierungsraum	Untere Oder
Planungsraum	Untere Oder
Widmung Bundes- /Landeswasserstraße	Landeswasserstraße (teilweise)
Zuständiges Bundesland	Brandenburg
Beteiligtes Bundesland	-
Länge (in km)	25,09
Größe des Eigeneinzugsgebietes (in km ²)	53,34

Typ und Kategorie	
Gewässertyp nach LAWA	19 - Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern
Geologische Ausprägung	-
Wasserkörperkategorie	erheblich verändert
Begründung, wenn erheblich verändert	BAULICHE VERÄNDERUNGEN: Kanalisierung/ Begradigung/ Flussbettstabilisation/ Böschungsverstärkung; WASSERNUTZUNG: Landwirtschaft- Drainage

Messstellen (Anzahl)	
Ökologie	2

Landnutzung* aus Corine Landcover (nur deutscher Teil des Einzugsgebietes) in % *CLC10 (2012)	
Ackerland	82,20
Grünland	13,89
Wald	0,36
Siedlungs-/ Verkehrsflächen	3,09
Feuchtfächen	0,46
Gewässer	0,00
Sonstige Nutzung	0,00

Bewertung Ökologischer Zustand / Ökologisches Potenzial Bewertung vom: 20.06.2019

[Link zu weiteren Informationen zur Gewässerzustandsbewertung](#)

Einstufung:	höchstes	gut	mäßig
	unbefriedigend	schlecht	nicht klassifiziert
Ökologisches Potenzial gesamt		unbefriedigend	

Biologische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 1)

Phytoplankton	nicht klassifiziert
Makrophyten	nicht klassifiziert
Phytobenthos	gut
Benthische wirbellose Fauna	unbefriedigend
Fischfauna	mäßig
Andere aquatische Flora	gut

Bewertung unterstützende Qualitätskomponenten

Einstufung:	sehr gut	gut	schlechter als gut
	nicht klassifiziert		

Hydromorphologische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 2)

Wasserhaushalt	gut
Durchgängigkeit	schlechter als gut
Morphologie <small>* siehe Maßnahmen</small>	schlechter als gut

Chemische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 3.2)

Sichttiefe	nicht klassifiziert
Temperaturverhältnisse	nicht klassifiziert
Sauerstoffhaushalt	schlechter als gut
Salzgehalt	nicht klassifiziert
Versauerungszustand	gut
Stickstoffverhältnisse	schlechter als gut
Phosphorverhältnisse	gut

Bewertung Chemischer Zustand			
Einstufung:	gut	nicht gut	nicht klassifiziert

Chemischer Zustand gesamt	nicht gut
--------------------------------------	-----------

Stoffe, deren Konzentration die Umweltqualitätsnormen (UQN) verletzen	(OGewV2016 Anlage 8, Tab. 2)
Prioritäre und bestimmte andere Schadstoffe in Wasser oder Biota (>UQN)	
Quecksilber und Verbindungen	
Bromierte Diphenylether (Kongenerne: Nummern 28, 47, 99, 100, 153 und 154)	

Signifikante Belastungen
Diffuse Quellen - Landwirtschaft
Diffuse Quellen - Atmosphärische Ablagerungen
physikalische Veränderung von Kanälen/Flussbetten/Ufern/Küstengebieten
Hydrologische Veränderungen - unbestimmt
Hydromorphologische Veränderungen - unbestimmt

Auswirkungen der Belastungen
Chemische Verunreinigung
veränderte Lebensräume aufgrund von hydrologischen Veränderungen
veränderte Lebensräume aufgrund von morphologischen Veränderungen (einschließlich Konnektivität)
Nährstoffbelastung

Umweltziele		
	Ökologie	Chemie
Umweltziel "Guter Zustand" erreicht	Nein	Nein
Fristverlängerung in Anspruch genommen bis	bis 2045	nach 2045
Begründung für Fristverlängerung	Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität	Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität
Weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen bis	Nein	Nein
Begründung für weniger strenge Umweltziele	-	-

Maßnahmen am Oberflächenwasserkörper

Kartografische Darstellung in der Auskunftsplattform Wasser

Ein großer Teil der Fließgewässer und Auen haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert und sind Teile von Schutzgebieten (s. [Kartenanwendung Naturschutz](#)). In diesen Gebieten ist es notwendig, die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Eine wichtige Grundlage dafür ist die [Natura 2000-Managementplanung](#).

* Die unterstützenden Qualitätskomponenten zur Bewertung des ökologischen Zustandes nach WRRL werden lediglich in drei Klassen ("sehr gut", "gut" und "schlechter als gut") an die EU gemeldet. Für die Teilkomponente Morphologie wurden die wasserkörperbezogenen Ergebnisse des Brandenburger Vor-Ort-Verfahrens der Strukturgütekartierung (Stand 2019) als Grundlage verwendet und die drei Klassen gleichmäßig über den Wertebereich 1,0 bis 7,0 verteilt. Dadurch kann es vorkommen, dass die Klasse "gut" auch für OWK vergeben wurde, die laut der 7-stufigen LAWA-Klassifizierung als deutlich bzw. starkverändert eingestuft werden müssen. Unabhängig von der dreistufigen Klassifizierung der Teilkomponente "Morphologie" erfolgte daher die Herleitung des Maßnahmenbedarfs für die Handlungsfelder **Hydromorphologie** und **Gewässerunterhaltung** auf Grundlage der direkten Bewertungsergebnisse.

Dabei wurden für natürliche Wasserkörper Maßnahmen ab einem Strukturgütwert >3,5 ausgewiesen, während für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper der Schwellenwert für die Maßnahmenausweisung bei 4,5 lag.

Die Strukturgüte für den hier bewerteten Wasserkörper beträgt: **5,33**.

Die nachfolgende Tabelle umfasst den fachlichen Handlungsbedarf zur Erreichung der Umweltziele. Dabei ist zu beachten, dass bei vielen Maßnahmen noch keine flächenscharfe Ausführungsplanung vorliegt. Die ortskonkrete Ausgestaltung und Umsetzung erfolgt in enger Absprache und Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Nutzern, Betreibern und weiteren Betroffenen.

LAWA-Maßnahmen-nummer	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmen-ID	Handlungsfeld
28	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen	74366	Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser

<u>LAWA-</u> <u>Maßnahmen-</u> <u>nummer</u>	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmen-ID	Handlungsfeld
30	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft	73933	Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser
31	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen	76806	Drainagen
61	Ermittlung des ökologischen Mindestabflusses Q _{min,ök}	78693	Ökologische Mindestwasserführung
62	Verkürzung Rückstaubereiche	79282	Ökologische Mindestwasserführung
63	Ermöglichung gewässertypischen Abflussverhaltens	79571	Ökologische Mindestwasserführung
70	Flächensicherung im Einzugsgebiet Volzine	81249	Flächensicherung
70	Initiierung Gewässerentwicklung	83917, 83919, 83920, 83961	Hydromorphologie
71	Einbau von Strukturelementen	84320, 84321, 84322, 84323	Hydromorphologie
72	Umgestaltung des Gewässerlaufs einschließlich Sohle und Ufer	85941, 85942, 85943, 85944	Hydromorphologie
73	Umgestaltung der Uferbereiche einschließlich Anlegen von Randstreifen	88300, 88301, 88303, 88356	Hydromorphologie
74	Auenentwicklung	90514, 90515, 90516, 90517	Hydromorphologie
75	Anschluss von Altarmen	93068, 93069, 93070, 93071	Hydromorphologie
79	Anpassung der Gewässerunterhaltung	82177	Gewässerunterhaltung